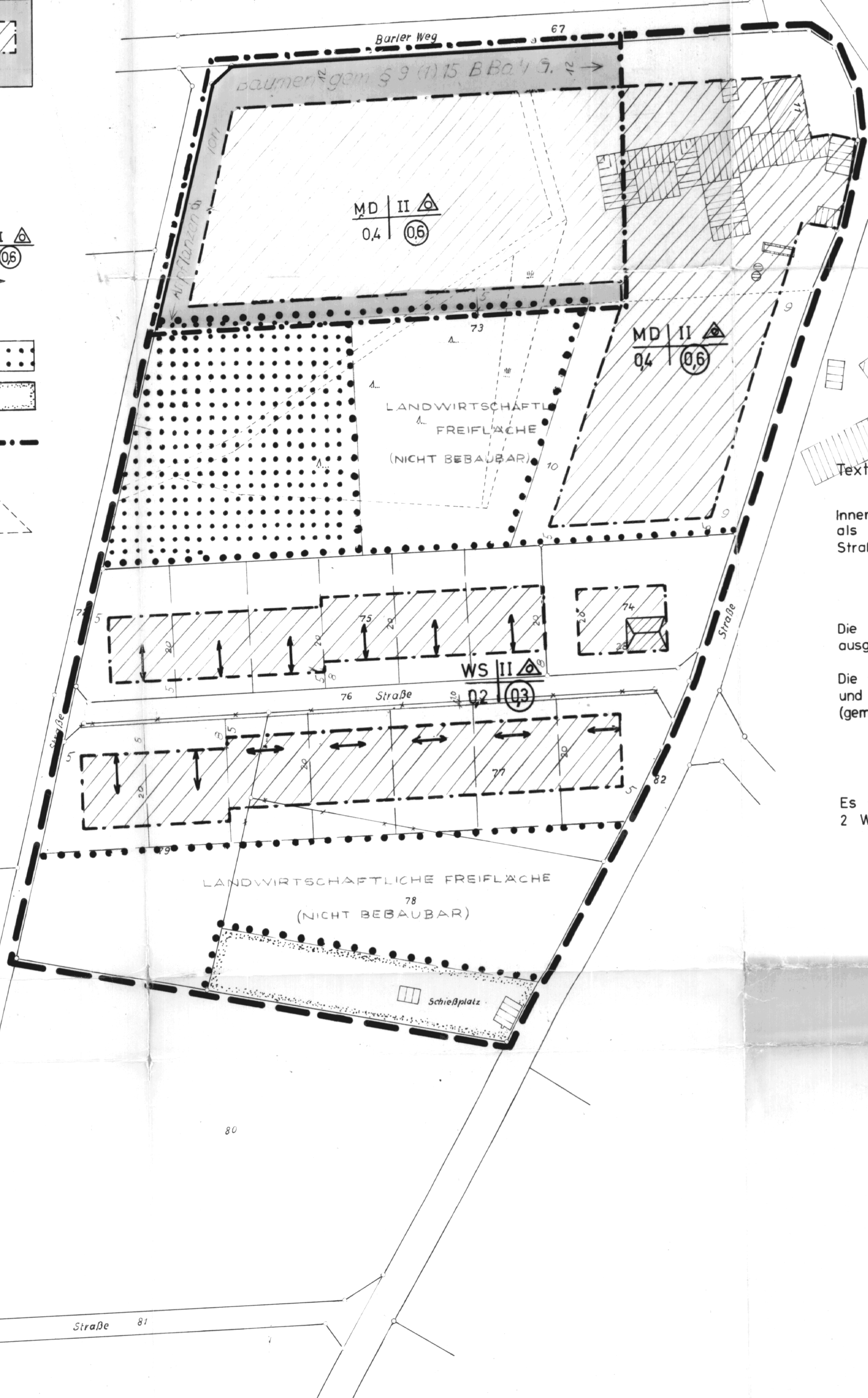


Planzeichenerklärung

- Plangebietsgrenze
 - Straßenbegrenzungslinien
 - Nutzungsgrenze
 - Öffentliche Verkehrsfläche
-
- Überbaubare Grundstücksflächen
 - Nicht überbaubare "
 - Baugrenze (darf nicht überschritten werden)
-
- Kleinsiedlungsgebiet
 - Dorfgebiet
 - Grundflächenzdhl (z. B.)
 - Geschoßflächenzahl (z. B.)
 - Offene Bauweise
 - Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 - Anordnung von Planzeichen (z. B.)
 - Stellung der baulichen Anlagen (gem. § 9 (1) BBauG.)
 - Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) x)
 - Wald
 - Schießplatz
 - Grenze der 1. Änderung
 - Sichtdreieck mit Maßangabe

Zeichnerische Festsetzungen



Textliche Festsetzungen

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht behindert werden

Die Mindestgrundstücksgröße (in dem für Einzelhausbebauung ausgewiesenen Baugebiet) darf 800m² nicht unterschreiten.

Die Bauflächen werden teils als Kleinsiedlungsgebiet -WS- und teils als Dorfgebiet -MD- in offener Bauweise ausgewiesen. (gem. §§ 2 u.5 der BauNVO vom 26.6.1962)

Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Nachrichtliche Hinweise

x) Das 2. Vollgeschöß liegt im Dachraum.
Die rechtliche Festlegung dafür erfolgt in der für den Bereich dieses Bebauungsplanes erlassenen Ortssatzung für Baugestaltung.

Landkreis Nienburg - Weser
Gemeinde

NORDEL

Bebauungsplan Nr. 1

"Am Zaune"
1. ÄNDERUNG

in der Flur 9
Maßst. 1:1000

Betr.: Erweiterung des Dorfgebietes (MD)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3. Juli 1970).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.
Nienburg/W., den 4. Sep. 1970



Katasteramt

Der Rat der Gemeinde NORDEL hat in seiner Sitzung am 22.05.1970 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 08.06.1970 ortsrüblich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 01.07.1970 bis 03.08.1970 öffentlich ausgelegt.
NORDEL, den 04.08.70



Alfons
Bürgermeister
Brankamp
I. Beigeordneter

Der vom Rat der Gemeinde NORDEL in der Sitzung vom 22.5.70 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 697/70 vom heutigen Tage genehmigt.
HANNOVER, den 23.4.1971



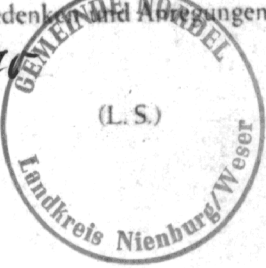
Der Regierungspräsident in Hannover
Im Auftrage:

Reinhold

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS NIENBURG/WESER DER OBERKREISDIREKTOR HOCHBAUABTEILUNG IM AUFTRAGE
Nienburg/Weser, den 9.2.1970

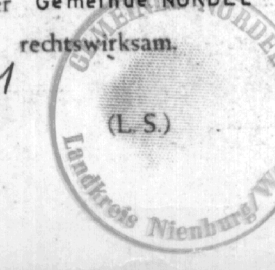
Köpfer

Der Rat der Gemeinde NORDEL hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 26.08.1970 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
NORDEL, den 27.08.1970



Alfons
Bürgermeister
Brankamp
I. Beigeordneter

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am ortsrüblich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 10.06.71 bis 15.07.71 öffentlich ausgelegt.
Nach Ablauf dieser in der Hauptsatzung der Gemeinde NORDEL vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan am 16.07.71 rechtswirksam.
NORDEL, den 19.07.71



Alfons